

# Allgemeine Verkaufs-, Liefer-, Montage- und Zahlungsbedingungen (AVLMZ) der BAV Dach- und Wand Metallverkleidungen GmbH & Co.KG, Hauptstraße 104, D-72525 Münsingen-Auingen

## **I. Allgemeines, Geltung**

Diese Bedingungen gelten für alle Liefer- und Montageverträge, die wir mit Bestellern abschließen, auch wenn wir uns bei ständiger Geschäftsbeziehung künftig nicht ausdrücklich darauf berufen. Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn und soweit wir sie schriftlich anerkennen.

## **II. Zustandekommen des Vertrages, Schriftform, Nebenabreden**

1. Unsere Angebote sind freibleibend und gelten nur innerhalb der im Angebot bezeichneten Bindungsfrist.
2. Der Vertrag kommt erst mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Besteller zustande.
3. Mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Ein Ausschluss dieses Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

## **III. Liefer- und Ausführungsfristen**

1. Die Liefer- oder Ausführungsfristen beginnen frühestens mit Zustandekommen des Vertrages.
2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus, so insbesondere die Beibringung der vom Besteller ggf. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie Bezahlung einer vereinbarten Vorauszahlung.
3. Die von uns angegebenen Lieferzeiten beziehen sich auf das Versanddatum des Liefergegenstandes. Sie gelten als eingehalten, wenn die Ware zu diesem Zeitpunkt unser Werk verlässt oder unsere Lieferbereitschaft dem Besteller mitgeteilt wird.
4. Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden. Ansonsten gelten angemessene Lieferfristen. Angaben mit "ca.", "gegen" usw. bezeichnen keine verbindlichen Fristen, sondern geben nur den voraussichtlichen Liefertermin an.
5. Bei Überschreiten der Lieferfrist hat der Besteller uns eine angemessene Nachfrist zu gewähren.
6. Wird die Lieferfrist einschließlich der Nachfrist nicht eingehalten, haften wir für den Rechnungswert derjenigen Ware bzw. Teilmenge der Ware, die nicht fristgerecht geliefert wurde bis zur Höhe des negativen Interesses.
7. Die Liefer- oder Ausführungsfristen verlängern sich bei Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse außerhalb unseres Willens, z. B. Betriebsstörungen, Lieferverzögerung bei wesentlichen Zuliefermaterialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die Liefer- oder Ausführungsfristen verlängern sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorzubezeichnenden Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
8. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

## **IV. Liefer- und Auftragsumfang**

Der Liefer- und Auftragsumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Liefer- oder Ausführungszeit vorbehalten, sofern der Gegenstand der vertraglichen Leistung nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.

## **V. Schadenersatz und Vergütung bei Kündigung oder Rücktritt des Bestellers**

1. Tritt der Besteller von einem erteilten Lieferauftrag zurück, können wir unbeschadet des Nachweises eines höheren tatsächlichen Schadens 10% des Nettverkaufspreises bzw. der Auftragssumme als pauschalierten Schadenersatz für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für den entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
2. Kündigt der Besteller einen Montagevertrag oder einen Liefervertrag verbunden mit Montageverpflichtung, sind wir berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen, müssen uns jedoch dasjenige anrechnen lassen, was wir infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung unserer Arbeitskraft erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen haben. Wir sind nach unserer Wahl stattdessen auch berechtigt, pauschal 5 % der vereinbarten Nettovergütung geltend zu machen. Dem Besteller bleibt der Nachweis einer höheren Ersparnis vorbehalten.
3. Das Recht beider Parteien, einen Liefer- oder Montagevertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

## **VI. Verpackung und Versand**

Verpackungen werden von uns gesondert berechnet. Porto- und Verpackungsspesen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versandart erfolgt nach unserem billigen Ermessen.

## **VII. Abnahme und Gefahrübergang bei Versendung**

1. Bei Lieferverträgen ist der Besteller verpflichtet, den Liefergegenstand abzunehmen. Ist zur Lieferverpflichtung keine gesonderte Vereinbarung getroffen, erfolgt die Übergabe in Münsingen-Auingen.
2. Ist die Versendung des Liefergegenstandes vereinbart, so steht uns mangels besonderer Vereinbarung die Wahl des Transportunternehmens sowie die Art des Transportmittels nach billigem Ermessen zu. Wir sind nicht verpflichtet, die Sendung gegen Transportschäden zu versichern oder versichern zu lassen; es sei denn, eine entsprechende Verpflichtung wurde von uns schriftlich übernommen.
3. Verzögert sich bei Lieferverträgen der Versand durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits im Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Durch die Verzögerung entstehende Kosten (insbesondere Lagerkosten) hat der Besteller zu tragen.
4. Die Gefahr geht mit Annahme des Liefergegenstandes auf den Besteller über. Erklärt der Besteller, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Besteller über.
5. Montagearbeiten hat der Besteller nach Fertigstellung abzunehmen. Die Abnahme kann nur wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Die Abnahme soll förmlich durch Fertigung und Unterzeichnung eines schriftlichen Abnahmeprotokolls erfolgen. Sie hat spätestens 2 Wochen nach Zugang unserer schriftlichen Fertigstellungsmitteilung beim Besteller zu erfolgen. Die Erteilung der Schlussrechnung gilt ebenfalls als Fertigstellungsmitteilung.

## **VIII. Preis- und Vergütungsänderungen**

1. Bei Lieferverträgen sind Preisänderungen zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefer- oder Ausführungsdatum mehr als 4 Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktüblichen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen und entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Besteller ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die Preiserhöhungen den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten nach dem Verbraucherpreisindex zwischen Bestellung und Auslieferung um 50 % übersteigt.
2. Bei der Montageverpflichtung werden solche Veränderungen der Liefer- und Montageverpflichtung, die nach erfolgter Bestellung auf Wunsch des Bestellers vorgenommen werden, und insoweit eine nachträgliche Änderung des Vertragsgegenstandes darstellen, dem Besteller zusätzlich berechnet.

## **IX. Mängelrechte**

1. Bei Lieferverträgen richtet sich die Gewährleistung grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit folgender Einschränkung: Für gebrauchte Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr. Die Verkürzung der Gewährleistungsfrist tritt nicht ein für Schadenersatzansprüche des Bestellers, die auf den Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens gerichtet sind oder auf grobes Verschulden gestützt werden; in diesen Fällen gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.
2. Ist der Besteller Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gilt für Mängelrechte bei Lieferverträgen folgendes:
  1. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand sofort nach Ablieferung zu untersuchen und uns bestehende Mängel unverzüglich und schriftlich (Brief, Bild, Telefax oder Textform) mitzuteilen. Mängel, die gegenüber Außendienstmitarbeitern oder Transporteuren oder sonstigen Dritten gegenüber geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechten Rügen dar.
  2. Für den Fall, dass aufgrund einer berechtigten Mängelrüge eine Nacherfüllung in Form einer Neulieferung erfolgt, gelten die Bestimmungen über die Lieferzeit entsprechend. Für eine Mängelbeseitigung durch Nachbesserung ist uns eine im Einzelfall angemessene Frist zu gewähren.
  3. Bei Vorliegen eines Mangels hat der Besteller folgende Rechte:
    1. Der Besteller hat im Falle der Mangelhaftigkeit zunächst das Recht, von uns Nacherfüllung zu verlangen.
    2. Das Wohlrecht, ob eine Neulieferung der Sache oder eine Mängelbeseitigung stattfindet, treffen wir nach billigem Ermessen.
    3. Darüber hinaus haben wir das Recht, bei Fehlschlagen eines Nacherfüllungsversuches eine neue Mängelbeseitigung, wiederum nach eigener Wahl in Bezug auf Art und Weise und innerhalb einer angemessenen Frist, vorzunehmen. Erst wenn auch die wiederholte Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem Besteller das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
    4. Das Recht des Bestellers, Schadenersatz wegen der Verletzung unserer Pflicht zur Lieferung mangelfreier Sachen zu verlangen richtet sich nach Ziffer XI dieser Bedingungen.
  4. Die Gewährleistungsfrist beträgt für neue und gebrauchte Sachen 1 Jahr. Hingegen gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 2 Jahren für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Käufers, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens gerichtet sind oder auf grobes Verschulden gestützt werden.
3. Ist der Besteller Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gelten für Mängelrechte bei Montageverträgen sowie Lieferverträgen einschließlich Liefer- und Montageverträgen die gesetzlichen Verjährungsfristen.
4. Die Gewährleistungsfristen beginnen mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Besteller, im Falle der Lieferung mit Montage oder Montage mit der Abnahme.

## **X. Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises bzw. der vereinbarten Vergütung vor.
2. Ist der Besteller Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt darüber hinaus folgendes:
  1. Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises einschließlich Mehrwertsteuer ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist.
  2. Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
  3. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen unentbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen damit vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für uns.
  4. Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übergreifen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen.
  5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als diese den Wert der zu sichernden offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigen.

## **XI. Haftung**

Unbeschadet der Bestimmungen über die Gewährleistung bei Mängeln gemäß vorstehender Ziffer IX, sowie anderer in diesen Bedingungen getroffener spezieller Regelung gilt in Fällen einer Pflichtverletzung durch uns oder eines Erfüllungsgehilfen folgendes:

1. Der Besteller hat uns zur Beseitigung der Pflichtverletzung eine angemessene Nacherfüllungsfrist zu gewähren.
2. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz verlangen.
3. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht:
  1. Schadenersatzansprüche des Käufers hinsichtlich der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sind weder ausgeschlossen noch beschränkt.
  2. Schadenersatz kann der Besteller nur in Fällen grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns oder grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verlangen sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in Fällen von Grobfahrlässigkeit oder Vorsatz - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
  3. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlen der Reparatur für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich durch uns schriftlich zugesichert wurden, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Gegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

## **XII. Zahlungsbedingungen**

1. Der Kaufpreis und die Entgelte für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Liefergegenstandes zur Zahlung fällig. Die Vergütung für Montagearbeiten wird mit Abnahme zur Zahlung fällig. Vereinbarte Vorauszahlungen bleiben hiervon unberührt. Ein Skontoabzug bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
2. Schecks und Wechsel werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zahlungshalber angenommen. Sie gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Diskontierungsspesen werden von uns unabhängig vom Zeitpunkt der Wechsel- oder Scheckannahme vom Fälligkeitstag der Forderung an berechnet.
3. Wir übernehmen keine Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder rechtzeitigen Protest. Werden Wechsel oder Schecks nicht termingerecht durch den Bezogenen gutgeschrieben, so werden in diesem Zeitpunkt sämtliche uns zustehenden Forderungen gegenüber dem Besteller fällig. Anderweitig bestehende Zahlungsziele verfallen. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Forderung bei Fälligkeit nicht bezahlt ist.
- 1st der Besteller Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist eine Aufrechnung nur dann zulässig, wenn der Anspruch, mit dem die Aufrechnung erklärt wird unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## **XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort ist Münsingen-Auingen.
2. Bei allen, sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

## **XIV. Schlussbestimmung**

Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: 01.01.2019